BWNEWS

Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das waren ein paar ganz schön schweißtreibende Wochen – und warm war es auch noch! Während die Hitzewelle weiterzieht und auch die Urlaubszeit sich dem Ende zuneigt, bleibt keine Zeit, sich den Schweiß von der Stirn zu wischen. Gerade erst wurde der Veranlagungszeitraum 2020 weitgehend abgearbeitet, warten noch zahlreiche Corona-Schlussabrechnungen auf ihre Erledigung. Nebenbei muss die Grundsteuerreform in rekordverdächtigem Tempo abgearbeitet werden, da klopfen bereits die nächsten Veranlagungen nervös an. Steuerrecht als Ausdauersport, vielleicht auch bald olympisch?

Ganz ohne Hitzewelle kommen die Schweißperlen beim Blick in den Alltag: Inflation, Teuerung der Lebensmittel, explodierende Gas- und Strompreise, ausgelaufener Tankrabatt – da würde man wohl lieber schwitzen, wenn man dafür ein paar Sorgen weniger hätte. Die Aktionen der Politik mögen zwar gut gemeint sein, ich bin mir aber nicht ganz sicher, ob diese Maßnahmen tatsächlich etwas bringen. Beispiel 300 EUR-Energiepreispauschale: Zunächst wurde die Abwicklung weitgehend auf die Arbeitgeber verlagert, die nun aufwändig die Lohnabrechnungen anpassen müssen. Bei Unternehmern werden Vorauszahlungsbescheide angepasst, die oftmals geprüft werden müssen. Schließlich muss der Betrag auch versteuert werden, d.h. es entsteht keine Entlastung von 300 EUR, sondern weniger. Ist das „unterm Strich“ sinnvoll? Hat man dadurch die Kostensteigerung aufgefangen? Oder hätte man hier vielleicht besser andere Möglichkeiten in Betracht ziehen sollen, als die Wunderwaffe Einmalzahlung? Nächstes Beispiel Gasumlage: Man hat gemerkt, dass auf die Gasumlage Umsatzsteuer fällig wird und die Kosten somit für die betroffenen Kunden nochmals steigen. Eine Steuerbefreiung geht aufgrund des EU-Rechts nicht, also soll der Gasverbrauch zukünftig temporär ermäßigt besteuert werden. Erinnern Sie sich an den Aufwand, als zu Corona-Zeiten der Steuersatz temporär gesenkt wurde? Offene Fragen zur Anwendung, aufwändige Abrechnungen und am Schluss wird alles wieder zurückgedreht.

Zu guter Letzt steht mal wieder der Firmenwagen in der Kritik: Das Dienstwagenprivileg sei eine umweltschädliche Subvention, der Vorteil sei vielfach höher als nur 1 Prozent und die Steuermehreinnahmen sollten in den öffentlichen Nahverkehr gesteckt werden. Kein Wort darüber, welche Auswirkungen das auf die Automobilbranche, die Hersteller und zahlreiche Zulieferer haben wird. Was bringen einem die erhofften Steuermehreinnahmen, wenn kein Gewinn erwirtschaftet wird, der letztlich diese Mehrsteuer zahlen soll?

Hoffen wir, dass es im Winter kühler wird. Wobei etwas Hitze der Gasrechnung sicherlich entgegenkommen würde.

Stuttgart, im September 2022

Ralph Stange

Inhalt dieser Ausgabe

- Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“? **S.3**
- Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat **S.4**
- Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerbonus gilt auch für ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten **S.5**
- Influencer: Marketing-Aktivitäten führen häufig in die Steuerpflicht **S.5**
- Auswirkung auf die Lohnsteuer: Wenn Sie Ihre Mitarbeiter gratis parken lassen **S.6**
- Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug: Klarstellungen durch die Finanzverwaltung **S.6**
- Steuerzahlergedenktag: Steuerzahlerbund kritisiert hohe Abgabenlast von 53 % **S.6**
- Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021: Deutsche vererben und verschenken fleißig ihr Vermögen **S.7**
- Umsatzsteuer: Regelungen zum Reihengeschäft novelliert **S.7**
- Investmentsteuergesetz: Musterverfahren anhängig **S.7**
- Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen **S.7**
- Bearbeitung von Steuererklärungen: So viel Zeit benötigen die Finanzämter **S.7**
- Anlagevermögen ja oder nein: Wann Mieten für Messestandflächen gewerbesteuerlich hinzuzurechnen sind **S.7**
- Vermietungseinkünfte: Können Renovierungskosten für eine nicht mehr vermietete Wohnung berücksichtigt werden? **S.7**

Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer aus dem deutschen Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht können sich Sportvereine nicht auf eine aus der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) abgeleitete Steuerfreiheit berufen.

Sachverhalt: Ein Golfverein vereinnahmte u. a. allgemeine Mitgliedsbeiträge. Hierfür verlangte das Finanzamt keine Umsatzsteuer (nicht steuerbare Leistungen). Darüber hinaus erbrachte der Verein aber auch eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt (Berechtigung zur Platznutzung, leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagtraining mittels eines Ballautomaten, Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte etc.). Diese Leistungen behandelte das Finanzamt als umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Die für den Veranstaltungsbereich mögliche Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) versagte das Finanzamt, da es den Verein nicht als gemeinnützig ansah. Es fehle an einer hinreichenden Vermögenszweckbindung für den Fall der Vereinsauflösung. Das Finanzgericht München sah das anders: Es ging wegen der bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass sich der Verein auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne.

In der Folge rief der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof an, der eine Berufung auf die Steuerfreiheit nach der MwStSystRL ablehnte. Dem hat sich der Bundesfinanzhof nun angeschlossen.

Für die eigentlich unter § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG fallende Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte, war keine Steuerbefreiung möglich. Denn für den Europäischen Gerichtshof setzt die Steuerfreiheit im Sportbereich voraus, dass das Vereinsvermögen im Auflösungsfall nur zweckgebunden verteilt werden kann, woran es hier fehlte.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betrifft unmittelbar nur Leistungen, die Sportvereine gegen gesonderte Vergütung erbringen. Aber: Nach der langjährigen Rechtsprechung sind Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen allgemeine Mitgliedsbeiträge erbringen – entgegen der gelebten Praxis der Finanzverwaltung – weiterhin umsatzsteuerbar, sodass es durch die nunmehr versagte Steuerbefreiung zu einer Umsatzsteuerpflicht kommt.

Sportvereine müssen jetzt, so der Bundesfinanzhof, damit rechnen, dass die Rechtsprechung ihre Leistungen auch insoweit als steuerpflichtig ansieht, als sie derartige Leistungen an ihre Mitglieder erbringen und es sich dabei nicht um eine sportliche Veranstaltung im Sinne von § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG handelt.

Merke: Die Problematik kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur der Gesetzgeber lösen, indem er die nach der Richtlinie bestehende Möglichkeit ergreift, Leistungen im Bereich des Sports weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Ferner gibt es noch einen „Rettungsanker“, die Kleinunternehmerregel (§ 19 UStG): Danach wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Der neue Zinssatz beträgt 0,15 % pro Monat

Der Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen (§ 233a Abgabenordnung [AO]) ist rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat (das heißt 1,8 % pro Jahr) gesenkt worden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1.1.2024.

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 war jedoch keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019 erstreckt – und dies ist jetzt erfolgt.

Beachten Sie: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen). Nach der Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, noch geprüft werden.

Übergangsregelung der Finanzverwaltung

Die Neuregelung kann derzeit technisch noch nicht umgesetzt werden. Bund und Länder haben daher beschlossen, die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 für eine Übergangszeit weiter auszusetzen. Bislang vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzte Zinsen werden weiter unverändert vorläufig festgesetzt.

Beachten Sie: Ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums beantwortet Anwendungsfragen zu den Rechtsänderungen.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerbonus gilt auch für ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten

Privathaushalte können haushaltsnahe Dienstleistungen über zwei Höchstbeträge in der Einkommensteuererklärung abziehen:

- Minijobs: Werden die Dienstleistungen von einem Minijobber erbracht (beispielsweise von einer Putzhilfe, die im Privathaushalt einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht), können 20 % der Lohnkosten, maximal 510 € pro Jahr, von der Einkommensteuer abgezogen werden.
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und externe Dienstleistungen: Werden die haushaltsnahen Dienstleistungen im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses („auf Lohnsteuerkarte") oder durch externe Firmen im Privathaushalt erbracht, lassen sich die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, maximal 4.000 € pro Jahr, abziehen.

Der letztgenannte Höchstbetrag gilt auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerbürger wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun konkretisiert, dass zu den abziehbaren Pflege- und Betreuungsleistungen insbesondere unmittelbare Pflegemaßnahmen am Menschen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) gehören. Erfasst werden nach dem Urteil auch Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung, darunter Einkaufen, Kochen und das Reinigen der Wohnung.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Influencer: Marketing-Aktivitäten führen häufig in die Steuerpflicht

Wenn Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen heutzutage erfolgreich im Internet bewerben wollen, kommen sie an Influencern häufig nicht vorbei. Diese neue Berufsgruppe verfügt über eine starke Präsenz im Netz und kann ihr Ansehen in den sozialen Netzwerken nutzen, um „Freunde" und „Follower" zu einer Kaufentscheidung zu bewegen. Wenngleich Influencer ihre Marketingaktivitäten häufig in einen privaten Kontext einbetten, betreiben sie nicht selten ein professionelles Marketing-Business, das auch steuerlich relevant ist.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat nun in einem Steuerguide dargestellt, wann Influencer einer steuerpflichtigen Tätigkeit nachgehen und entsprechende (Erklärungs-)Pflichten gegenüber dem Fiskus haben:

- Wer regelmäßig im Internet als Influencer auftritt, wird vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft. Er muss sich daher beim zuständigen Gewerbeamt anmelden, seine Einnahmen und Ausgaben aufzeichnen und über ELSTER einen Fragebogen zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit abgeben.
- Übersteigt der Gewinn aus der Influencer-Tätigkeit pro Jahr den jährlichen Grundfreibetrag von 10.347 € (2021: 9.744 €), so fällt Einkommensteuer an. Dann ist der Influencer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Zu beachten ist, dass der steuerfreie Grundfreibetrag für alle Einkünfte einer Person gilt. Wer also neben seiner Influencer-Tätigkeit noch als Arbeitnehmer tätig ist, muss auch seinen Arbeitslohn einrechnen, so dass die Betragsgrenze schneller überschritten ist.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Auswirkung auf die Lohnsteuer: Wenn Sie Ihre Mitarbeiter gratis parken lassen

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihren Beschäftigten Kosten erstatten, ist das unter Umständen steuerfrei - zum Beispiel dann, wenn die Erstattung im überwiegend betrieblichen Interesse liegt. Aber wann liegt ein überwiegend betriebliches Interesse vor? Wie verhält es sich zum Beispiel, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern die Parkgebühren für das Parken in der Nähe des Arbeitsplatzes erstatten? Wir erklären, worauf es hierbei ankommt!

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug: Klarstellungen durch die Finanzverwaltung

Rund ein Jahr nachdem sich die Finanzverwaltung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten geäußert hat, wurden nun einige Grundsätze ergänzt. Nachfolgend werden (ausgewählte) wichtige Aspekte erläutert.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Steuerzahlergedenktag: Steuerzahlerbund kritisiert hohe Abgabenlast von 53 %

Bis zum 13.07.2022 um 11:28 Uhr haben deutsche Steuerzahler nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler allein für den Staatssäckel gearbeitet und ihr Einkommen - rein rechnerisch - komplett über Steuern und Abgaben an öffentliche Kassen abgeführt. Damit liegt die Einkommensbelastungsquote im Jahr 2022 für einen durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt bei voraussichtlich 53 %.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021: Deutsche vererben und verschenken fleißig ihr Vermögen

Insgesamt haben die Finanzämter in Deutschland im Jahr 2021 Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen in Höhe von 118,0 Mrd. € bei Steuerveranlagungen erfasst. Das steuerlich erfasste geerbte und geschenkte Vermögen stieg damit gegenüber dem Vorjahr um 39,7 %. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöhte sich um 30,0 % auf 11,1 Mrd. €.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Umsatzsteuer: Regelungen zum Reihengeschäft novelliert

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Investmentsteuergesetz: Musterverfahren anhängig

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Bearbeitung von Steuererklärungen: So viel Zeit benötigen die Finanzämter

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Anlagevermögen ja oder nein: Wann Mieten für Messestandflächen gewerbesteuerlich hinzuzurechnen sind

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vermietungseinkünfte: Können Renovierungskosten für eine nicht mehr vermietete Wohnung berücksichtigt werden?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, wie es zur Erfindung des Saxophons kam?

Adolphe Sax wurde am 6. November 1814 im belgischen Dinant als Sohn eines Blasinstrumentenbauers geboren. Schon in seiner Jugend ein begnadeter Klarinettist, wollte er ein Instrument erfinden, das lauter als die Klarinette sein und so auch Hörnern und Trompeten standhalten sollte – aber noch immer sanft und lieblich spielbar war, wie die Holzblasinstrumente. In der Musikmetropole Paris präsentierte Sax 1842 schließlich seine Erfindung, die er nach sich selbst benannte: Ein Instrument, das mit dem Metallkörper sehr viel robuster gegen Feuchtigkeit und Temperatur als die Holzblasinstrumente war. Zunächst von allen Fachleuten abgelehnt, fand das Saxophon große Verbreitung in der französischen Militärmusik. Ein berühmter Förderer fand sich im Komponisten Hector Berlioz. Dieser lobte das neue Instrument als „sanft und durchdringend in der Höhe“ und die tiefen Töne „von grandioser Natur“ und „priesterlich-würdig“. Mit Berlioz ließen sich schnell viele Sponsoren finden. Aber es dauerte auch nicht lange, bis Sax‘ großer Erfolg in Paris Neider anzog. Deren Mittel reichten vom Stehlen von Plänen über Bestechung und Entführung bis hin zu einem Mord an einem Mitarbeiter, der dem Erfinder sehr ähnlich sah. Sax musste in zahlreichen Gerichtsverfahren kämpfen, um sein Patent zu verteidigen. Alle Verfahren gewann er zwar – sie brachten ihn aber an den Rand des finanziellen Ruins. Am 7. Februar 1894 starb Sax mit 79 Jahren völlig verarmt in Paris. Es dauerte allerdings nur ein paar Jahre, bis das Saxophon trotz seines Todes den Siegeszug feierte – durch den Jazz.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Drazen - stock.adobe.com, Seite 4: Memed Ã ZASLAN - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de